

Vertragsbedingungen für Softwaremiete Werner Tantzky GmbH (Stand 11.2020)

§ 1 Geltung der Vertragsbedingungen

Die Vertragsbedingungen gelten für die Vermietung von Standardsoftware durch die Werner Tantzky GmbH, Johann-Georg-Schlosser-Straße 21-23, 76149 Karlsruhe („**Tantzky**“) an den Kunden. Andere Vertragsbedingungen werden nicht Vertragsinhalt, auch wenn die Tantzky ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Diese Vertragsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen. Für Verbraucher gelten nur die gesetzlichen Bestimmungen.

§ 2 Vermietung und Installation, Nutzungsrecht

1. Tantzky vermietet dem Kunden die im Mietvertrag genannte Software (die „**Software**“). Die Software hat die im Leistungsverzeichnis (**Anlage L**) aufgeführten Funktionen und ist auf der dort genannten Hardware mit dem dort genannten Betriebssystem ablauffähig. Die Funktionsmerkmale und Systemvoraussetzungen der Software sind dem Kunden bekannt. Er hat die Übereinstimmung dieser Spezifikation mit seinen Wünschen und Bedürfnissen geprüft.

2. Tantzky installiert die Software auf den im Leistungsverzeichnis bezeichneten Endgeräten, soweit nicht anderweitig vereinbart. Der Kunde ist verpflichtet, Tantzky den erfolgreichen Abschluss der Installation unverzüglich schriftlich zu bestätigen. Die Installation von Updates, Patches und sonstigen Programmänderungen, die Tantzky dem Kunden im Rahmen der Wartung (§ 4) überlässt, ist Aufgabe des Kunden.

3. Tantzky überlässt dem Kunden die Software nur in ausführbarer Form. Der Kunde hat keinen Anspruch auf Überlassung des Quellcodes.

4. Der Kunde ist nur berechtigt, mit der Software eigene Daten selbst im eigenen Betrieb für eigene Zwecke zu verarbeiten. Tantzky räumt dem Kunden hiermit die für diese Nutzung notwendigen Befugnisse als einfaches Nutzungsrecht für die Dauer des Mietvertrages ein. Die im Mietvertrag vereinbarten Nutzungsbeschränkungen in Bezug auf die Anzahl Arbeitsplätze, Installationen, zu verwendende Hardware etc. sind einzuhalten.

5. Der Kunde darf die Schnittstelleninformationen der Software nur in den Schranken des § 69 e UrhG dekompile und erst dann, wenn er Tantzky schriftlich von seinem Vorhaben unterrichtet und mit einer Frist von zumindest zwei Wochen um Überlassung der erforderlichen Informationen gebeten hat. Alle Kenntnisse und Informationen, die der Kunde über die Software im Rahmen des Dekompilierens bekommt, sind streng vertraulich zu behandeln.

6. Alle nach dem Mietvertrag oder diesen Vertragsbedingungen nicht ausdrücklich gestatteten Verwertungshandlungen, insbesondere die Vermietung, der Verleih und die Verbreitung in körperlicher oder unkörperlicher Form, Gebrauch der Software durch und für Dritte (z.B. Outsourcing, Rechenzentrumstätigkeiten, Application Service Providing) sind ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Tantzky nicht erlaubt.

7. Die Software ist durch das Leistungsverzeichnis dokumentiert. Tantzky schuldet keine über das Leistungsverzeichnis hinausgehende Dokumentation.

§ 3 Schulungen

So weit nicht anders vereinbart, schuldet Tantzky keine Schulungen. Der Kunde kann Schulungen gegen zusätzliche Vergütung bei Tantzky bestellen.

§ 4 Fehlerbeseitigung, Wartung

1. Tantzky erbringt im Rahmen des Mietvertrages folgende Wartungsleistungen:

a) Die Überlassung von Updates, d.h. von Anpassungen der Software in Folge von Fehlerkorrekturen und sonstiger zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit der Software notwendiger Maßnahmen; dies umfasst keine Neuentwicklung von Modulen und Funktionalitäten führen.

b) Die telefonische Annahme von Störungen über das zentrale Call-Center.

c) Beseitigung von ordnungsgemäß gemeldeten Störungen, welche die Funktionsfähigkeit der Software, wie sie im Leistungsverzeichnis (Anlage L) beschrieben ist, nicht unerheblich beeinträchtigen innerhalb angemessener Frist.

d) Wirken sich Wartungsleistungen gem. a) und/oder c) auf das Leistungsverzeichnis aus, so passt Tantzky dieses entsprechend an und stellt dem Kunden eine neue Fassung zur Verfügung.

2. Nicht zu den vertraglichen Wartungsleistungen von Tantzky zählen folgende Leistungen:

a) Beratung.

b) Erstellung von Zusatzprogrammen oder Programmergänzungen.

c) Pflegeleistungen, die durch einen Einsatz der Software notwendig werden.

d) Wartungsleistungen hinsichtlich der Zusammenarbeit der vertragsgegenständlichen Software mit anderen Computerprogrammen, die nicht im Leistungsverzeichnis genannt sind.

e) Die Wiederherstellung von Dateien oder Dateinhalten, es sei denn, der Verlust von Dateien oder Dateinhalten beruht auf einer von Tantzky zu vertretenden Störung der Software.

f) Die Umstellung der Software auf ein anderes Betriebssystem, ein anderes Hardwaresystem oder auf eine andere Programmiersprache.

g) Die Installation von Updates, Patches und neuen Programmständen, die der Kunde gem. § 4 Abs. 1 erhält.

h) Vor-Ort-Support.

3. Tantzky wird von der Verpflichtung zur Erbringung von Wartungsleistungen insoweit frei, als der Kunde die Software verändert hat auf einer anderen Hardware oder unter einem anderen Betriebssystem oder einer anderen Version des Betriebssystems als den im Leistungsverzeichnis genannten einsetzt. Dies gilt nicht, wenn der Kunde nachweist, dass der Fehler oder die Störung auch ohne die Veränderung beziehungsweise bei einem im Mietvertrag vorgesehenen Einsatz aufgetreten wäre.

4. Tantzky kann Fragen des Kunden nach eigener Wahl telefonisch, per E-Mail oder schriftlich beantworten.

§ 5 Allgemeine Mitwirkungspflichten des Kunden

1. Der Kunde hat die Software in den ihm überlassenen Releases oder Versionen einzusetzen.

2. Der Kunde hat die Vorschriften des Herstellers der Hardware, auf der die Software installiert ist, über Aufstellung, Handhabung und Service des Hardwaresystems und der Datenträger zu beachten. Sofern die Hardware von Tantzky stammt, stellt Tantzky dem Kunden diese Vorschriften jederzeit auf schriftliche Anforderung zur Verfügung.

3. Der Kunde darf die ihm überlassene Software nicht ändern und hat sie entsprechend der für die Version geltenden Installationsvoraussetzungen einzusetzen. Tantzky stellt dem Kunden die Installationsvoraussetzungen jederzeit auf schriftliche Anforderung zur Verfügung.

4. Der Kunde hat eine, der Sensibilität der Daten und dem Stand der Technik entsprechende Datensicherung zu erstellen und die Sicherungsdiensträger getrennt an einem sicheren Ort zu verwahren.

5. Der Kunde hat einen Online-Zugang zu seinen Rechnern zu gewährleisten. Die hierfür erforderlichen Verbindungen stellt der Kunde nach Anweisung von Tantzky her.

§ 6 Störungsmeldungen

1. Der Kunde meldet Fehler und Störungen bei der Nutzung der Software unverzüglich über die im Leistungsverzeichnis bezeichneten Servicekontakte (die „**Servicekontakte**“) und unter möglichst genauer Beschreibung des Problems und den für die Fehlerbeseitigung nützlichen Informationen, Unterlagen und Daten an Tantzky.

2. Bei der Umschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Fehlern muss der Kunde die von Tantzky erteilten Hinweise befolgen. Auf Anforderung von Tantzky muss der Kunde von Tantzky bereitgestellte Checklisten verwenden.

3. Der Kunde muss seine Meldungen und Fragen nach Kräften präzisieren. Er muss hierfür auf kompetente Mitarbeiter zurückgreifen.

4. Während erforderlicher Testläufe ist ein kompetenter Mitarbeiter des Kunden persönlich anwesend, der bevollmächtigt ist, über Mängel, Funktionserweiterungen, Funktionskürzungen sowie Änderungen der Programmstruktur zu urteilen und zu entscheiden. Soweit erforderlich sind andere Arbeiten mit den IT-Systemen, die von der Software betroffen sind, während der Zeit der Wartungsarbeiten einzustellen.

5. Der Kunde erteilt den Mitarbeitern von Tantzky die notwendigen Zugangsberechtigungen.

6. Stellt sich im Rahmen der Analyse einer Störungsmeldung des Kunden heraus, dass kein Fehler vorlag, für den Tantzky verantwortlich ist („**Falschmeldung**“), ist Tantzky berechtigt, den Tantzky hieraus entstandenen Aufwand dem Kunden in Rechnung zu stellen, es sei denn, der Kunde konnte die Falschmeldung nicht erkennen.

§ 7 Vervielfältigung der Software

1. Der Kunde darf die Software vervielfältigen, soweit die jeweilige Vervielfältigung für deren vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Zu den notwendigen Vervielfältigungen zählen insbesondere die Installation der Software auf dem Massenspeicher der eingesetzten Hardware und das Laden der Software in den Arbeitsspeicher.

2. Darüber hinaus kann der Kunde eine Vervielfältigung zu Sicherungszwecken vornehmen. Es darf jedoch jeweils nur eine einzige Sicherungskopie angefertigt und aufbewahrt werden. Jede Sicherungskopie ist als solche zu kennzeichnen.

3. Ist aus Gründen der Datensicherheit oder der Sicherstellung einer schnellen Reaktivierung des Computersystems nach einem Totalausfall die turnusmäßige Sicherung des gesamten Datenbestands einschließlich der eingesetzten Computerprogramme unerlässlich, darf der Kunden Sicherungskopien in der zwingend erforderliche Anzahl herstellen. Die betreffenden Datenträger sind entsprechend zu kennzeichnen. Die Sicherungskopien dürfen nur zu rein archivischen Zwecken verwendet werden.

4. Weitere Vervielfältigungen, zu denen auch die Ausgabe des Programmcodes auf einen Drucker und das Fotokopieren wesentlicher Teile des Leistungsverzeichnisses zählen, darf der Kunde nicht anfertigen.

§ 8 Obhutspflicht

1. Der Kunde ist verpflichtet, den unbefugten Zugriff Dritter auf das Programm sowie das Leistungsverzeichnis durch geeignete Vorkehrungen zu verhindern.

2. Der Kunde wird die gelieferten Originaldatenträger an einem gegen den unberechtigten Zugriff Dritter gesicherten Ort aufbewahren sowie seine Mitarbeiter nachdrücklich auf die Einhaltung der vorliegenden Vertragsbedingungen und des Urheberrechts hinweisen. Insbesondere wird der Kunde seine Mitarbeiter auffordern, keine unberechtigten Vervielfältigungen der Software oder des Leistungsverzeichnisses anzufordern.

3. Verletzt ein Mitarbeiter des Kunden das Urheberrecht von Tantzky oder des Softwareherstellers, ist der Kunde verpflichtet, nach Kräften an der Aufklärung der Urheberrechtsverletzung mitzuwirken, insbesondere Tantzky unverzüglich über die entsprechenden Verletzungshandlungen in Kenntnis zu setzen. Die eigene Haftung des Kunden für Urheberrechtsverletzungen bleibt unberührt.

§ 9 Schadens- und Aufwendungsersatz

1. Tantzky leistet Schadensersatz und Ersatz vergeblicher Aufwendungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, nur in folgendem Umfang:

a) Bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit wird in voller Höhe gehaftet.

b) Bei einfacher fahrlässiger Verletzung einer so wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht, auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertraut und vertrauen darf und deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet, haftet Tantzky in Höhe des typischen und bei Vertragsschluss vorhersehbaren Schadens.

2. Tantzky bleibt der Einwand des Mitverschuldens offen. Der Kunde hat insbesondere die Pflicht zur Datensicherung und zur Virenabwehr nach dem aktuellen Stand der Technik.

3. Bei Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit und bei Ansprüchen aus dem Produkthaftungsgesetz gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

4. Die Verjährungsfrist für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz beträgt ein Jahr. In den in § 9 Abs. 1 a) und Abs. 3 genannten Fällen gilt die gesetzliche Verjährungsfrist.

5. Für bereits bei Vertragsschluss vorhandene Störungen und Mängel haftet Tantzky nur, wenn Tantzky diese zu vertreten hat und nur im Rahmen dieses § 9.

§ 10 Schutzrechte Dritter

1. Tantzky gewährleistet, dass der Nutzung der Software und des Leistungsverzeichnisses keine Rechte Dritter entgegenstehen.

2. Der Kunde unterrichtet Tantzky unverzüglich schriftlich, falls Dritte Schutzrechte (z. B. Urheber- oder Patentrechte) in Bezug auf die Software oder das Leistungsverzeichnis gegen ihn geltend machen. Der Kunde ermächtigt Tantzky, die Auseinandersetzung mit dem Dritten allein zu führen. Solange Tantzky von dieser Ermächtigung Gebrauch macht, darf der Kunde von sich aus die Ansprüche des Dritten nicht ohne schriftliche Zustimmung von Tantzky anerkennen.

3. Für Ansprüche auf Schadens- und Aufwendungsersatz gilt § 9.

§ 11 Vergütung

1. Der Kunde zahlt Tantzky die im Mietvertrag geregelte Vergütung. Hinzu kommt die Umsatzsteuer, soweit die Vergütung der Umsatzsteuerpflicht unterliegt.

2. Tantzky stellt die Vergütung quartalsweise im Voraus in Rechnung. Zahlungen sind innerhalb von 10 Tagen nach Zugang der Rechnung ohne Abzug zu leisten.

3. Der Kunde bleibt bei Fehlern und Störungen der Software zur Zahlung der vereinbarten Vergütung zunächst verpflichtet. Das Recht des Kunden, bei Leistungsstörungen die Vergütung anteilig nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung ganz oder teilweise zurückzufordern, bleibt hiervon unberührt.

4. Der Kunde kann nur mit von Tantzky unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen aufrechnen. Außer im Bereich des § 354a HGB kann der Kunde Ansprüche aus dem Mietvertrag nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von Tantzky an Dritte abtreten. Ein Zurückbehaltungsrecht oder die Einrede des nicht erfüllten Vertrages stehen dem Kunden nur innerhalb des jeweiligen Vertragsverhältnisses zu.

§ 12 Laufzeit, Kündigung

1. Der Vertrag beginnt zu dem im Mietvertrag bezeichneten Zeitpunkt.

2. Dieser Vertrag wird bis zum Ende der im Mietvertrag bezeichneten Mindestlaufzeit geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein Jahr (der „**Verlängerungszeitraum**“), wenn er nicht mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Mindestlaufzeit beziehungsweise des Verlängerungszeitraums gekündigt wird.

3. Das Recht der Vertragspartner, den Mietvertrag aus wichtigem Grund zu kündigen, bleibt unberührt. Eine Kündigung aus wichtigem Grund muss zuvor mit einer Frist von zumindest zwei Wochen unter Benennung des Kündigungsgrundes schriftlich angedroht werden. Wenn eine fristlose Kündigung von Tantzky auf einem vertragswidrigem Verhalten des Kunden beruht, kann Tantzky als Mindestschaden die vertragsgemäße Vergütung verlangen, auf die Tantzky ohne die Kündigung bis zur nächsten Kündigungsmöglichkeit gem. Abs. 2 Anspruch gehabt hätte. Der Schadensersatzanspruch besteht nicht, wenn der Kunde die Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat. Als Abzug für ersparte Aufwendungen von Tantzky werden 10 % der Vergütung vereinbart. Dem Kunden wird der Nachweis gestattet, die Ersparnis sei höher als 10 %.

4. Jede Kündigung bedarf zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform und ist per Einschreiben zuzustellen.

§ 13 Änderung der Vergütung und dieser Vertragsbedingungen

1. Tantzky ist berechtigt, die vereinbarte Vergütung um bis zu 5 % der zuletzt geltenden Vergütung zu erhöhen und / oder diese Vertragsbedingungen zu ändern. Tantzky wird dem Kunden die Erhöhung beziehungsweise Änderungen vier Wochen im Voraus schriftlich ankündigen. § 15 Abs. 2 gilt entsprechend.

§ 14 Rückgabe- und Löschungspflicht

1. Bei Beendigung des Vertragsverhältnisses ist der Kunde zur Rückgabe sämtlicher Originaldatenträger sowie der Dokumentationen und aller sonstigen ihm überlassenen Materialien (z.B. Lizenzdokumente, Lizenzschlüssel und, falls vorhanden, Hardware-Dongles sowie überlassene Speichermedien wie SD-Karten) und sonstiger Unterlagen verpflichtet.

2. Falls eine Rückgabe bei digitalen Informationen nicht möglich ist oder Tantzky hierauf verzichtet, sind die betreffenden Informationen unter Verwendung eines dem Stand der Technik entsprechenden Löschprogramms irreversibel zu löschen soweit keine zwingenden gesetzlichen Bestimmungen eine Aufbewahrung gebieten.

§ 15 Übertragung auf Dritte

1. Tantzky darf die Rechte und Pflichten aus dem Mietvertrag ohne Zustimmung des Kunden auf einen Dritten übertragen. Tantzky wird eine solche Übertragung vier Wochen im Voraus schriftlich ankündigen.

2. Ist der Kunde mit einer Übertragung nicht einverstanden, so kann er den Mietvertrag ohne Einhaltung einer Frist kündigen. Tantzky wird den Kunden in der Ankündigung auf die Frist und die Rechtsfolgen ihrer Versäumung hinweisen. Im Falle der Kündigung wird Tantzky dem Kunden die von ihm bereits vorausbezahlte Vergütung zeitanteilig zurückerstatten.

§ 16 Schluss

1. Soweit nach diesen Vertragsbedingungen Erklärungen schriftlich erfolgen müssen so sind, sind weit nichts anderes vereinbart ist, E-Mails und Telefaxe ausreichend.

2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts.

3. Sofern der Kunde Kaufmann ist oder keinen allgemeinen Gerichtsstand in der Bundesrepublik Deutschland hat, ist Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit den vertraglichen Vereinbarungen der Vertragspartner der Sitz von Tantzky.